

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde BOTTENBACH

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bottenbach.

§ 2 Gestattungsart

- (1) Wird das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Bottenbach benötigt, stehen die beiden Säle mit der Küche nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplanes
 - a) den örtlichen Vereinen
 - b) den örtlichen Institutionen (Kirchen, Schule)
 - c) den Bürgern für private u. gewerbliche Veranstaltungen
 - d) sonstigen Interessentenzur Verfügung.
- (2) Für die Benutzung zu Lehr- und Übungszwecken sowie für interne Sitzungen durch örtliche Vereine wird, soweit sie in begrenztem Umfang stattfinden, keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder ein Ausschank stattfindet, und für private oder gewerbliche Veranstaltungen sowie für alle anderen Veranstaltungen der sonstigen Veranstalter ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Umfang der Gestattung

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses und des Dorfplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde Bottenbach, kann die Gestattung nach § 2 Abs. 1 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Eine solche Inanspruchnahme ist den Betroffenen bzw. deren Vertretern so früh wie möglich mitzuteilen. Eine mündliche Unterrichtung genügt.
- (3) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Bürgerhaus machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Die Ortsgemeinde Bottenbach hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

- (5) Maßnahmen der Ortsgemeinde Bottenbach nach Abs. 2 - 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmefall.

§ 4 Belegungsplan

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen jährlichen Belegungsplan auf, in dem die Belegung im Rahmen des § 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten (Hausmeister) rechtzeitig mitzuteilen. Weitere Regelungen sind in § 8 Abs. 3 enthalten.
- (3) Alle nachträglichen Interessenten haben sich nach dieser Festlegung zu richten, d. h. sie müssen sich auf die Freiräume beschränken.

§ 5 Regelung bei Veranstaltungen

- (1) Entsprechend dem Veranstaltungszweck werden den Benutzern die Küchen- und Wirtschaftsräume, einschließlich der Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses sowie der Dorfplatz, bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Benutzers.
- (2) Tierzüchterisch tätigen Vereinen ist die Benutzung des Bürgerhauses zu Ausstellungszwecken nicht gestattet.
- (3) Die Benutzer haben bei ihren Veranstaltungen im Benehmen mit der Ortsgemeinde Tische und Stühle selbst aufzustellen und spätestens einen Tag - bei Bedarf sofort - nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen. Bei den Veranstaltungen und nachträglich entstehende Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich an die Ortsgemeinde bzw. ihren Beauftragten zu melden, damit sie den Verursachern angelastet werden können. Verantwortlich ist, sofern der Benutzer eine juristische Person ist, deren gesetzlicher Vertreter.
- (4) Den Benutzern wird bei Veranstaltungen gestattet, in einem Teil des Bürgerhauses eine Bar zu betreiben.
- (5) Für Veranstaltungen auf dem Dorfplatz steht die Toilettenanlage im Bürgerhaus zur Verfügung.

§ 6 Pflichten der Benutzer bei Veranstaltungen

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

- (2) Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten des Bürgerhauses sowie den Dorfplatz pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände, ist zu achten. Dasselbe gilt für die Einrichtungsgegenstände. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (3) Da der Beauftragte der Ortsgemeinde nicht ständig zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.
- (4) Beschädigungen und Verluste, aufgrund der Benutzung, sind sofort der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden. Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind der Ortsgemeinde zu ersetzen, sofern es sich nicht um natürliche Abnutzung oder Verschleiß handelt.

§ 7

Sonstige Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind angehalten, mit energieverbrauchenden Einrichtungen (Wasser, Strom, Heizung) sparsam umzugehen.
- (2) Die benutzten Räume sind besenrein an die Ortsgemeinde zu übergeben.
- (3) Die tägliche Grobreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters.
- (4) Nach Abschluss der Benutzung ist das Bürgerhaus und der Dorfplatz in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befand.
- (5) Fundsachen sind umgehend beim Hallenwart abzugeben.
- (6) Wenn nach der Benutzung vergessen wird, Beleuchtung oder Heizung/Lüftung auszuschalten oder Wasserhähne abzdrehen, wird für die dadurch entstehende Belastung dem Benutzer eine Kostenrechnung aufgestellt.
- (7) Der angefallene Müll ist selbst zu beseitigen. Bei Nichtentsorgung durch den Veranstalter wird der zurückgelassene Müll durch die Ortsgemeinde mittels Müllsäcke der Kreisverwaltung Südwestpfalz entsorgt. Die dabei anfallenden Gebühren und Auslagen werden vom Veranstalter zurückgefordert.

§ 8

Festsetzung einer Benutzungsgebühr

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben.
- (2) Im Bedarfsfall macht der Vermieter vom Recht zur Vorauserhebung einer Kautions Gebrauch.

- (3) Nimmt ein Benutzer/Mieter einen reservierten Termin nicht wahr, so hat er dies spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird ein Betrag in Höhe von 25 % der Benutzungsgebühr nach Abs. 4 zur Zahlung fällig, sofern der Benutzer/Mieter keinen Nachmieter für den reservierten Termin benennen kann.
- (4) Die Gebühr beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) für den großen Saal pro Tag/Veranstaltung | 75,00 € |
| b) für den kleinen Saal pro Tag/Veranstaltung | 50,00 € |
| c) für den kleinen und großen Saal zusammen
pro Tag/Veranstaltung | 100,00 € |
| d) für die Küche pro Tag/Veranstaltung | 25,00 € |
| e) für die Benutzung von Geschirr aus der
Küche des Bürgerhauses pro Gedeck
(mindestens 5,00 € pro Benutzung) | 0,50 € |
| f) für den Jugendraum | 35,00 € |
| + Kautions für Reinigung | 35,00 € |
| (ist bei Abschluss des Nutzungsvertrages zu hinterlegen) | |
| g) für die Toiletten + Kühlhaus + Garage | 50,00 € |

Bei regelmäßiger Nutzung mindestens einmal monatlich oder 15mal jährlich, kann eine Sondervereinbarung vor Inanspruchnahme getroffen werden.

- (4.1) Reinigungskosten
- | | |
|----------------------|----------|
| für den großen Saal | 30,00 € |
| für den kleinen Saal | 20,00 € |
| für die Küche | 25,00 €. |

- (5) Strom und Heizkosten bei unentgeltlicher Nutzung (Miete), sowie dem Zuschlag von Heizkosten bei Vermietungen:

pro Tag	Stromkosten	Heizkosten	Gesamtkosten
für die Bücherei	5,00 €	5,00 €	10,00 €
für den kleinen Saal	10,00 €	15,00 €	25,00 €
für den großen Saal	10,00 €	20,00 €	30,00 €
für den kleinen und großen Saal zusammen	15,00 €	25,00 €	40,00 €

Der Zuschlag für Heizkosten wird bei kostenpflichtigen Vermietungen zusätzlich erhoben, sofern geheizt wird.

- (6) Telefongebühren werden mit 0,15 € pro Einheit abgerechnet.
- (7) Die Stromkosten betragen bei allen Nutzern 0.25 € pro kWh.
- (8) Die Kosten für Wasserverbrauch und Abwassergebühren sind mit der Benutzungsgebühr beglichen.
- (9) Von auswärtigen Nutzern wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die Miete erhoben.

- (10) Die Benutzungsgebühr ist nach Anforderung der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land innerhalb von 2 Wochen zur Zahlung fällig. Sie ist auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Pirmasens-Land, Kto.Nr. 42 bei der Sparkasse Südwestpfalz zu überweisen. Die Benutzungsgebühr kann auch im voraus verlangt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Bottenbach überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Ortsgemeinde Bottenbach schließt für die außersportlichen Veranstaltungen eine Sammel-Haftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter übernimmt einen Anteil des Versicherungsbeitrages in Höhe von 10 % der nach § 8 dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Gerätschaften durch die Benutzung entstehen.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Beauftragte der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude, einschließlich des dazugehörigen Geländes, aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat auch das Recht, sich während der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in der Halle und auf dem Dorfplatz zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.11.1997 außer Kraft.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 16.02.2004 wurde § 7 um den Absatz 7 ergänzt. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2006 wurde § 8 ab Absatz 5 ergänzt. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Bottenbach, 22. März 2004

gez.

.....

Der Ortsbürgermeister